

Merkblatt

Ausgleich von Schäden im Zusammenhang mit dem G7-Gipfel 2022

Auffanglösung des Freistaates Bayern

Zentrale **Anlaufstelle**: g7-schadensausgleich@lra-gap.de

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen

Zentrale Schadensausgleichsstelle G7-Gipfel

Olympiastraße 10

82467 Garmisch-Partenkirchen

INFO TELEFON: 08821 751-606

Unterlagen finden Sie auf:

www.lra-gap.de/de/schadensausgleich-g7-gipfel-2022.html

Öffnungszeiten: 13.-15.06.: 8⁰⁰ – 16⁰⁰ Uhr

16.06.: geschlossen

17.06.: 8⁰⁰ – 12⁰⁰ Uhr

20.-23.06.: 8⁰⁰ – 16⁰⁰ Uhr

24.-26.06.: 8⁰⁰ – 14⁰⁰ Uhr

ab 27.06.2022 Mo-Do: 8⁰⁰ – 16⁰⁰ Uhr

Fr: 8⁰⁰ – 12⁰⁰ Uhr

1. Versicherung der Bundesrepublik Deutschland mit der Versicherungskammer Bayern

Die Bundesrepublik Deutschland hat in enger Abstimmung mit dem Freistaat Bayern einen Versicherungsvertrag abgeschlossen, der Privatleute, Angehörige Freier Berufe und lokale Kleingewerbetreibende¹ im Zusammenhang mit dem G7-Gipfel 2022 zusätzlich absichert. Diese Versicherung soll die eigenen Versicherungen der Bürgerinnen und Bürger ergänzen.

2. Auffanglösung des Freistaates Bayern

Als weitere Rückfallebene stellt der Freistaat Bayern eine zusätzliche Auffanglösung unter folgenden Voraussetzungen bereit:

- Es besteht keine eigene Versicherung oder diese ersetzt den Schaden nicht (vollständig).
- Die staatliche Ergänzungsversicherung der Bundesrepublik Deutschland begleicht den Schaden nicht (vollständig).
- Der Schaden ist im Landkreis Garmisch-Partenkirchen in der Zeit vom 11.06.2022 bis 02.07.2022 entstanden.
- Der Antrag ist bis 28.10.2022 bei der Zentralen Schadensausgleichsstelle am Landratsamt Garmisch-Partenkirchen einzureichen.

3. Notwendige Antragsunterlagen:

(bitte vollständig ausfüllen und unterschreiben)

- Antragsformblatt für die Auffanglösung des Freistaates Bayern
- Schadensaufstellung als Anlage 1, 2 oder 3 zum Antrag; Anlage 4, falls Schadensverursacher bekannt
- Kostenvoranschläge, Rechnungen, Dokumentation des Schadens (z.B. Fotos) und entsprechende Schadensgutachten
- Abschließende Prüfung des Schadensfalls durch die Versicherungskammer Bayern. (Antrag mittels Schadensmeldeformular auf o.g. Homepage des LRA)

BITTE BEACHTEN!

Mit der Schadensbeseitigung kann auch bereits vor Antragstellung begonnen werden. Zu beachten ist aber: Später auftretende Zweifel an Schadensursache und/oder Schadenshöhe sind vom Geschädigten zu vertreten.

Wichtig: Der Schaden ist umgehend bei der Bayer. Polizei anzuzeigen bzw. zu melden!

(Tel. unter 08821 / 9044-2030. Zu den o.g. Öffnungszeiten kann dies ab 20.06.2022 auch in der Zentralen Schadensausgleichsstelle G7-Gipfel erfolgen.)

4. Ausgleichsfähige Schäden:

Ausgleichsfähig sind insbesondere Immobilien- und Mobiliarsachschäden von Privathaushalten, Gewerbebetrieben und Angehörigen Freier Berufe, sowie Schäden der Landwirtschaft wie etwa Flur-, Ertrags- oder Aufwuchsschäden. Nicht ausgleichsfähig sind Folgeschäden (z.B. entgangene Gewinne), Nichtvermögensschäden (z.B. Schmerzensgeld), etwaige Wertminderungen des Betriebs- oder Privatvermögens, der Wert der eigenen Arbeitsleistung und Schäden, für die anderweitig Ersatz zur Verfügung steht (z.B. Versicherung, Schadensersatzansprüche gegen Dritte, andere öffentliche Hilfen).

5. Informationspflichten

Der Antragsteller hat der zentralen Schadensausgleichsstelle die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung seines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

6. Bewilligungsbescheid und Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung

Nach Prüfung der Unterlagen erhalten Sie von der zentralen Schadensausgleichsstelle einen Bescheid über den auszahlungsfähigen Betrag. Die zweckentsprechende Verwendung ist, soweit dies nicht bereits bei Antragstellung oder bei Auszahlung der Entschädigungsleistung durch

¹ Kleingewerbe sind alle Gewerbebetriebe, mit Gebäude- oder Inhaltsversicherungsverträgen bis zu einer Versicherungssumme von 10 Mio. € oder im Bereich der Kraftfahrzeugversicherung mit bis zu 14 Kfz.

Vorlage einer Originalrechnung geschehen ist, unverzüglich nach Abschluss der Schadensbehebung, spätestens jedoch zu dem von der Schadensausgleichsstelle gesetzten Termin nachzuweisen.